



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2017

Nr. 18

Rostock, 29.06.2017

---

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock vom 12. Juni 2017

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Rahmenprüfungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Universität Rostock**

vom 12. Juni 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen:

**Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 9 Juli 2012, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29. September 2013 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:
    - „6a Lehr- und Lernformen
    - „6b Anwesenheitspflicht“
  - b) § 19 wird wie folgt gefasst: „§ 19 Anerkennung und Anrechnung“
  - c) Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt: „§ 21a Studienfachberatung“
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landeshochschulgesetztes“ durch das Wort „Landeshochschulgesetz“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Stehen mehrere Lehrsprachen in einem Modul zur Auswahl, so trifft die Dozentin/der Dozent die Auswahl und macht sie spätestens bis zum zweiten Veranstaltungstermin in geeigneter Weise bekannt.“
4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Prüfung und vollen Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen hat vor Antritt des Auslandsaufenthaltes auch eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu erfolgen.“
  - b) In Satz 7 wird die Angabe „Akademischen Auslandsamt der Universität Rostock“ durch die Angabe Rostock International House“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung enthält eine Auflistung der Module des Studiengangs mit Angaben zu: Regelprüfungstermin, Präsenzlehre, Dauer des Moduls, Termin des Moduls, zu erzielende Leistungspunkte sowie Anzahl, Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- und Studienleistungen.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind im Schnitt 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Dieser Studenumfang soll bei der Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen eines Semesters nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Berufsbegleitende Studiengänge können zur Sicherstellung der Studierbarkeit in ihrer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung abweichende Regelungen vorsehen. Der Erwerb von Leistungspunkten ist regelmäßig an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung beziehungsweise dem er-

folgreichen Nachweis von bestimmten Studienleistungen gebunden. Nach bestandener Modulprüfung beziehungsweise Erbringen der Studienleistungen werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben..

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a  
Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten kommen zum Einsatz:

- Exkursion  
Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die in einer anderen als der universitären Umgebung stattfinden. Dazu gehören beispielsweise Studienfahrten oder Geländepraktika, die aus fachlichen Gründen in praxisnahen Umgebungen beziehungsweise an externen studienrelevanten Orten durchgeführt werden.
- Konsultation (zur Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten)  
Konsultationen sind individuelle Beratungsgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Studierenden fertigen längerfristig wissenschaftliche Studien- bzw. Studienabschlussarbeiten an. Der Lehrende unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen.
- Praktikumsveranstaltung  
Eine Praktikumsveranstaltung ist ein Praktikum an der Universität, das im Unterschied zu außeruniversitären Praktika als eine betreute Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Übung zur Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse auf spezielle praktische Fragestellungen, zur Einübung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken durch praktische Anwendung und zu Vertiefung der Modul Inhalte und zur Schulung der eigenen Arbeitsorganisation.
- Schulpraktische Übung  
In einer Schulpraktischen Übung unterrichten Studierende unter Anleitung einzelne Unterrichtsstunden an einer schulischen Einrichtung.
- Seminar  
In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
- Tutorium  
Ein Tutorium ist eine Lehrveranstaltung, die durch wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung gemäß einer Studienordnung durchgeführt wird. Die Verantwortung für die fachliche und didaktische Betreuung liegt bei der Einrichtung beziehungsweise dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal, dem die Hilfskraft zugeordnet ist.
- Übung  
In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.

- Vorlesung, Repetitorium  
In einer Vorlesung beziehungsweise einem Repetitorium wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag des Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert. Vorlesungen beziehungsweise Repetitorien können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Sofern die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung dies vorsieht, können weitere Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz kommen.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.“

7. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b  
Anwesenheitspflicht

(1) Für Lehrveranstaltungen, in denen zum Erreichen des Lernziels die regelmäßige oder aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Lehrveranstaltung erforderlich ist, kann eine Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung (§ 7 Absatz 2) verpflichtend vorgesehen werden, sofern in der konkreten Lehrveranstaltung spezielle Techniken, Didaktiken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Die entsprechenden Veranstaltungsarten werden in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt und sind in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche auszuweisen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt wurden. Auch können während des Studiums Exkursionen durchgeführt werden, an denen zum Erreichen des Lernziels teilzunehmen ist. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung oder der Exkursion unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die Kandidatin/der Kandidat schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Entsprechendes gilt, wenn an einer Exkursion nicht oder nur teilweise teilgenommen werden konnte. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zweifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme bei einer Kandidatin/einem Kandidaten nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich und unter Angabe der Gründe dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Dieser erlässt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bachelor- und Masterprüfung bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der Abschlussprüfung gemäß Abschnitt II.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen zu erbringen. Die Zusammenstellung der in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zu belegenden Mo-

dule, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen und geforderten Studienleistungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen. Sind Art und Umfang von Prüfungsleistungen in der Modulbeschreibung nicht genau bestimmt, legt die Dozentin/der Dozent die Art der Prüfungsleistung sowie deren Umfang fest und gibt sie spätestens in der zweiten Vorlesungswoche den Kandidatinnen/ Kandidaten und dem Prüfungsamt bekannt. Die Auswahl der Art und des Umfangs ist für alle betroffenen Kandidatinnen/ Kandidaten eines Semesters einheitlich vorzunehmen; sie hat die Vorgaben aus § 12 und gegebenenfalls die aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfpersonen“ das Wort „bestellten“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelor- oder Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist (Transcript of Records). Unter Vorbehalt erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht ausgewiesen.“

10. § 9 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten veranstaltungsbegleitenden Prüfungen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zu jeder Modulprüfung innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 9 Absatz 3 bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle zu beantragen (Anmeldung), die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Liegt ein Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung vor, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.“

c) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wird nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Prüfungsleistungen kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsleistungen vorsehen.“

b) Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„In den praktischen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden Kompetenzen zur Ausführung bestimmter Arbeiten nachweisen und dokumentieren. Die unterschiedlichen Prüfungsleistungen können auch kombiniert sein.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen können während des Studiums zum Einsatz kommen:

a) schriftliche Prüfungsleistungen

- Bericht/Dokumentation

Ein Bericht (auch Dokumentation) ist eine sachliche Darstellung eines Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten. Ein Bericht kann in Form eines Portfolios erfolgen. Ein Portfolio

ist eine geordnete Sammlung von schriftlichen Dokumenten beziehungsweise eigenen Werken. Beispiele für Berichte sind: Praktikumsdokumentationen, Hospitationsprotokolle, Rechercheberichte, journalistische Artikel und Literaturberichte.

- Essay  
Ein Essay ist ein kurzer Aufsatz, in dem ein begrenztes Thema überblicksartig und eher zwanglos erörtert wird. Es geht mehr um die Entwicklung eines Leitgedankens oder einer noch vorläufigen Idee als um die stringente Darstellung komplexer Inhalte. Der Essay muss der inhaltlichen Sachlichkeit genügen und die Quellen von Zitaten oder Anregungen ausweisen.
- Hausarbeiten  
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Unterrichtsentwurf/Lektionsentwurf, ein Forschungsexposee oder ein Konstruktionsentwurf sein. Ergänzend zur Hausarbeit kann eine Präsentation des Themas gefordert sein.
- Klausur  
In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.
- Protokoll  
Ein Protokoll ist eine genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschrift über den Hergang einer Untersuchung, eines Experimentes oder den Verlauf einer Veranstaltung.

#### b) mündliche Prüfungsleistungen

- Kolloquium  
Es werden von einem sachkundigen Auditorium Fragen im Anschluss an eine Präsentation einer eigenständigen Arbeit des Studierenden gestellt.
- Mündliche Prüfung  
In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten.
- Referat/Präsentation  
Ein Referat (auch Präsentation) ist eine Darstellung zu einem wissenschaftlichen Thema und fasst Forschungs-, Untersuchungsergebnisse und/oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Im Referat sollen unterstützt durch einen sinnvollen Einsatz von Medien wesentliche Inhalte der verwendeten Literatur kurz vorgestellt, erläutert und Fragen zur weiterführenden Diskussion formuliert werden. Ergänzend zu dem Referat kann ein Handout, ein Thesenpapier oder eine Verschriftlichung des Referates gefordert sein.

#### c) praktische Prüfungsleistungen

- Praktische Prüfung  
In einer praktischen Prüfung sollen die Studierenden Kompetenzen zur Ausführung beruflicher beziehungsweise berufsähnlicher Tätigkeiten oder eigene praktische, sportliche oder künstlerische Fähigkeiten nachweisen. Mögliche Formen praktischer Prüfungen sind: Schulpraktische Prüfung, Prüfung am Krankenbett, Rollenspiel, Planspiel, Moot Court, Sportprüfung, Musikprüfung.

- Projektarbeit

Die Projektarbeit ist eine offene Prüfungsform mit einem hohen Grad an Freiheit. Eine Projektarbeit soll einzeln oder durch mehrere Studierende innerhalb eines Semesters bewältigt werden. Prüfungsgrundlage ist dabei sowohl das Ergebnis der Projektarbeit als auch deren Dokumentation und der Prozess der Gruppenarbeit selbst. Die Ergebnisse der Arbeit können beispielsweise in einem Portfolio dargestellt werden.

Sofern die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung dies vorsieht, können weitere fachspezifische Prüfungsarten zum Einsatz kommen.“

d) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen sind der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle aktenkundig zu machen.“

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wiederholungsversuch“ durch das Wort „Prüfungsversuch“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung um fünf Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

g) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für schriftliche Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass eine elektronische Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt wird, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können.“

13. In § 13 Absatz 6 wird die Angabe „(ECTS)“ gestrichen.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt.“

b) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „bestanden“ bewertet oder mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen bestanden oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Prüfungsversuche nicht bestanden wurden.“

c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 in Absatz 3 werden zu den Sätzen 2 und 3.

16. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch nur einmal wiederholt werden. Wurde für Modulprüfungen hingegen die Freiversuchsregelung nicht in Anspruch genommen, so können nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig. Fehlversuche gleichwertiger Prüfungsleistungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie aus anderen Studiengängen der Universität Rostock sind zu berücksichtigen. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht bestanden wurde.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt geändert: „Anerkennung und Anrechnung“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung oder Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, hat die Kandidatin/der Kandidat die für die Anrechnung oder Anerkennung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.“

c) Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort Anrechnung „Anerkennung oder“ eingefügt.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche aus anderen Studiengängen sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Es wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt wurden und zum Bestehen des Studiengangs beigetragen haben, können nicht mehr für einen Masterstudiengang an der Universität Rostock anerkannt werden.“

e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Grund einer Einstufung gemäß § 20 Landeshochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester eines Bachelorstudiengangs aufzunehmen, werden die nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen aus außerhochschulischen Bereichen sind anzurechnen, soweit diese gleichwertig zu den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten sind. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Feststellungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.“

g) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen auf Antrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Die Anerkennung nach den Absätzen 2 bis 4 kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. Anerkannt werden alle Prüfungs- und Studienleistungen, sofern mindestens 30 Leistungspunkte inklusive der jeweiligen Abschlussarbeit an der Universität Rostock noch zu erbringen sind. Die Anrechnung nach Absatz 5 kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass die zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten an der Universität Rostock nicht gleichwertig zu den erworbenen Kompetenzen sind. Es können höchstens bis zu 50 Prozent der Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, auf das Hochschulstudium angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde.“

18. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach Absatz 1 bestellt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden und auch auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung veranstaltungsbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. Die Namen der be-



stellten Prüferinnen/Prüfer und der Beisitzerinnen/Beisitzer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden ortsüblich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.“

19. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a  
Studienberatung

Die Beratung zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität Rostock. Innerhalb der Fakultäten wird die Studienberatung durch die Fachstudienberatung des betreffenden Studiengangs verantwortlich wahrgenommen. Sie berät unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.“

20. § 30 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „englischsprachiges“ durch das Wort „deutschsprachiges“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausgehändigt werden der Kandidatin/dem Kandidat zudem eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses, des Diploma Supplements und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juni 2017 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 12. Juni 2017

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck